

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit	4
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedschaftsformen	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	6
§ 11 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	7
§ 12 Beiträge, Gebühren, Arbeitspflichten und Dienstleistungen	7
§ 13 Mitgliederrechte geschäftsunfähiger bzw. beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder	9
§ 14 Ordnungsgewalt des Vereins	9
§ 15 Die Vereinsorgane	10
§ 16 Die Mitgliederversammlung	10
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 18 Geschäftsführender Vorstand, Geschäftsführung und Vertretungsmacht	11
§ 19 Der Gesamtvorstand	13
§ 20 Abteilungen	13
§ 21 Vereinsjugend	14
§ 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	14
§ 23 Kassenprüfer	15
§ 24 Vereinsordnungen	15
§ 25 Beschlussfassung	15
§ 26 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	15
§ 27 Protokollierung, Dokumentation, Bekanntmachung	15
§ 28 Haftung des Vereins	16
§ 29 Datenschutz im Verein	16
§ 30 Auflösung	17
§ 31 Satzungsänderung	17
§ 32 Gültigkeit dieser Satzung	17

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- Der am 21.12.1990 gegründete Verein führt den Namen "SC Kempo Neuruppin e. V.".
- 2) Er hat seinen Sitz in Junckerstraße 18 D, 16816 Neuruppin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. VR 172 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein führt die Abkürzung SCKN e. V. .
- 5) Der Verein führt folgendes Logo:



#### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - d) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und maßnahmen,
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - f) die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
  - g) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- 3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- 6) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbaren Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 7) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 8) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.
- 9) Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

### § 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Landessportbund Brandenburg e. V.,
  - b) in den zuständigen fachlichen und überfachlichen Sportverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der nach § 5 Abs. 1 benannten Verbandsmitgliedschaften als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Ein- und Austritt in bzw. aus den zuständigen fachlichen und überfachlichen Sportverbänden beschließen.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen und diese unterstützen.

- 2) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Mitgliedschaftsvertrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,
  - d) Fördermitgliedern
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Geschäftsfähige aktive Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihnen steht ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Aktive Mitglieder sind beitragspflichtig, Näheres regelt die Beitragsordnung. Geschäftsfähige aktive Mitglieder haben ein passives Wahlrecht.
- b) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Geschäftsfähige passive Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihnen steht ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Passive Mitglieder sind beitragspflichtig, Näheres regelt die Beitragsordnung. Geschäftsfähige passive Mitglieder haben ein passives Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Geschäftsfähigen Ehrenmitgliedern steht ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung. Geschäftsfähige Ehrenmitglieder haben ein passives Wahlrecht.
- d) Fördermitglied ist eine Person, die aufgrund ihres besonderen finanziellen, ideellen oder sachlichen Engagements für den Verein als Mitglied gewürdigt wird, dabei jedoch keine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten hat und nicht aktiv am Innenleben oder der Willensbildung des Vereins beteiligt ist, aber passives Wahlrecht besitzt.

### § 8 Mitgliedschaftsformen

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein wird einheitlich erworben, gleichgültig welcher Abteilung sich ein Mitglied anschließen will. Ein Mitglied kann auch in mehreren Abteilungen gleichzeitig Mitglied sein.
- 2) Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt.
- 3) Die Beendigung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein.
- 4) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
- 5) Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- 6) Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine vom kündigenden Mitglied bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter unterschiebene schriftliche Erklärung "Kündigung durch Brief" an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### § 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse),
  - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

- 3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

### § 11 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - c) sich grob unsportlich verhält,
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlung, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinderund Jugendschutzes schadet. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Deliktes belangt wurde.
- 2) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag hat schriftlich in Briefform zu erfolgen.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich in Briefform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird schriftlich in Briefform aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein schriftlich in Briefform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet gemäß § 25 dieser Satzung.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss aus dem Verein kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung in Briefform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen.

### § 12 Beiträge, Gebühren, Arbeitspflichten und Dienstleistungen

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind Mitglieder verpflichtet, unabhängig davon, ob sie Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen oder nicht, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann der geschäftsführende Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist befristet auf ein Jahr.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung.
- 5) Umlagen können durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Umlagen können:
  - a) für die Bestreitung und Unterhaltung der Umsetzung von Vereinsaufgaben sein,
  - b) als Investitionsumlage zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
  - c) oder als Sonderumlagen (Mitgliederumlagen) zur Sanierung des Vereins dienen.
- 6) Die Höhe sämtlicher Gebühren wird durch den Gesamtvorstand im Rahmen der Gebührenordnung beschlossen.
- 7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
- 8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Fälligkeitstermine regelt die Beitragsordnung.
- 9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 10) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 11) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet gleich aus welchem Grund.
- 12) Die Mitglieder, die die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, verpflichten sich neben der Beitrags- und Gebührenpflicht Arbeitspflichten bzw. Dienstleistungen zur Förderung von Vereinszielen zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang in Arbeitsstunden der zu erbringenden Arbeitspflichten bzw. Dienstleistungen wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins im Rahmen der Arbeits- und Dienstleistungsordnung beschlossen und allen Mitgliedern bekannt gegeben. Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den entsprechenden Mitgliedern zu erbringen:
  - a) bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
  - b) bei der Pflege und Instandsetzung der Vereinssportstätte und deren dazugehörigen Außenanlagen.
- 13) Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

- 14) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. das 60. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.
- 15) Einzelheiten des § 12 regeln die Beitragsordnung, Gebührenordnung sowie Arbeits- und Dienstleistungsordnung

#### § 13 Mitgliederrechte geschäftsunfähiger bzw. beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder

- 1) Minderjährige, geschäftsunfähige bzw. beschränkt geschäftsfähige Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte (mit Ausnahme § 13 Abs. 2 bis 3) im Verein persönlich wahr. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihr Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Das Rederecht im Rahmen der Mitgliederversammlung können sowohl diese Mitglieder persönlich als auch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 3) Mitglieder zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr und andere Personen, die als beschränkt geschäftsfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ihr Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung persönlich ausüben. Das Rederecht im Rahmen der Mitgliederversammlung können sowohl diese Mitglieder persönlich als auch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 4) Das Antrags-, Rede- und Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### § 14 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Vereinsstrafen sind:
  - a) Ermahnung oder Verwarnung,
  - b) zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, am Sportbetrieb,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Das Verfahren wird sofern diese Satzung nichts anderes regelt vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### § 15 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendversammlung.

### § 16 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle ordentlichen Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse versendet ist.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus § 16 Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht kein Versammlungsleiter zur Verfügung, wird die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- 7) Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- 9) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.
- 10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die maximal drei möglichen Projektleiter mit festgelegten Aufgabenstellungen werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und dem Informationskasten in der Geschäftsstelle des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

### § 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand,
- c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- d) Entlastung des Gesamtvorstands,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nichts anderes regelt
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
- i) Beschlussfassung über "Beitragsordnung",
- j) Beschlussfassung über "Arbeits- und Dienstleistungsordnung".

### § 18 Geschäftsführender Vorstand, Geschäftsführung und Vertretungsmacht

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden.

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  Bei einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- Euro ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird im Innenverhältnis wie folgt geregelt:
  - a) Rechtsgeschäfte im Rahmen von Personalangelegenheiten und einer Arbeitgeberfunktion werden durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsberechtigung umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, Dienstleistungs- und Werkverträge sowie Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
  - b) Ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von bis zu 500,- Euro abschließen.
  - c) Bei einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 500,- Euro bis 15.000,- Euro sowie bei Rechtsgeschäften im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit einer monatlichen Verpflichtung von bis zu 1.250,- Euro (bzw. einer Jahresgesamtsumme von bis zu 15.000,- Euro) wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder des Vereins, volljährig und geschäftsfähig sein.
- 6) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 8) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit falls kein Mitglied für das Vorstandsamt gewählt werden konnte für eine Übergangszeit von 6 Monaten im Amt. Sollte in dieser Übergangszeit kein neuer Vorstand gewählt worden sein, so hat der amtierende geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" oder es wird ein Notvorstand nominiert.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

- 13) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt durch Beschluss die gewählten Abteilungsleiter und den gewählten Jugendleiter.
- 14) Scheidet ein Abteilungsleiter oder der Jugendleiter während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen

#### § 19 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) dem Jugendleiter,
  - d) maximal drei Projektleitern mit festgelegten Aufgabenstellungen.
- 2) Die Besetzung aller Ämter des Gesamtvorstands mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstands ist nicht notwendig. Personalunion zwischen den genannten Ämtern des § 18 Abs.1 b) bis c) ist zulässig.
- 3) Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Mitglieder des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Aufgaben des Gesamtvorstands sind ausschließlich:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge,
  - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - c) der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 11 Abs. 1-7 und Verhängung von Sanktionen gem. § 14,
  - d) die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- 5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in den Sitzungen des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Vorliegen einer Personalunion hat das entsprechende Gesamtvorstandsmitglied bei Sitzungen des Gesamtvorstands so viele Stimmen, wie es Ämter in sich vereint.
- 6) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Die Bestellung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand bzw. im Gesamtvorstand endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

#### § 20 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Abteilungsleiter müssen Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die

Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen anderen Abteilungsleiter wählen. Die durch Beschluss des zuständigen Vereinsorganes bestätigten Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstands.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

### § 21 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendleiter,
  - b) die Jugendversammlung.
- 4) Der durch Beschluss des zuständigen Vereinsorgans bestätigte Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstands.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### § 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten kann die Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen regeln.

### § 23 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

### § 24 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, Ordnungen zu erlassen.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 25 Beschlussfassung

- 1) Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen sofern diese Satzung nichts Anderes regelt offen mit Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 2) Beschlussfassungen sind gemäß § 27 zu protokolieren.
- 3) Beschlüsse der Vereinsorgane können nur durch Vereinsmitglieder angefochten werden. Wurde die Mitgliedschaft beendet, muss sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestanden haben.

### § 26 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntmachung der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

### § 27 Protokollierung, Dokumentation, Bekanntmachung

- 1) Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und der Abteilungen sind zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung bzw. der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 2) Die Protokollierungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand geordnet aufzubewahren.
- 3) Vereinsmitgliedern ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu gewähren.
- 4) Über die Gewährung der Einsichtnahme in andere Protokollierungen entscheidet das betreffende Organ bzw. die betreffende Abteilung oder bei dessen Ablehnung der Gesamtvorstand.
- 5) Die Mitglieder können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand geltend machen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- 6) Bekanntmachungen von Informationen des Vereins für seine Mitglieder werden im Informationskasten der Geschäftsstelle und per E-Mail veröffentlicht.
- 7) Die aktuell gültige Satzung sowie die Beitrags- und die Gebührenordnung des Vereins stehen den Mitliedern über die Homepage des Vereins zur Verfügung. Weitere Ordnungen liegen in der Geschäftsstelle aus und sind für alle Mitglieder einsehbar.
- 8) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

#### § 28 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung gemäß §31a und §31 b BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für durch Mitglieder fahrlässig verursachte Schäden, die sie bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 29 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Sind mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einen Datenschutzbeauftragten.

#### § 30 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 31 Satzungsänderung

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich sind. Die Satzungsänderungen sind gemäß § 27 dieser Satzung bekanntzugeben.

### § 32 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.12.2017 beschlossen.
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.